



Portugal Golfreise mit PGA Professional Andy Clark

Reisetermin: 16.03.2019 - 23.03.2019

LEISTUNGEN

- Gruppentransfer ab/ an Flughafen Faro
- Robinson Club Quinta Da Ria ****
7 Übernachtungen im Doppelzimmer - Standard
- All Inclusive
- Zugang zum Healthclub mit Indoorpool, Jacuzzi, Fitness
- 5 x Greenfee auf Quinta da Ria & de Cima
- inkl. Trolleys & Rangebälle für das Training
- Training & Spiel mit PGA Professional Andy Clark

Angebotsnummer 77ZX-37XG
Weitere Details online verfügbar
www.samgolftime.com



ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Einzelzimmerzuschlag: € 199,-

Mindestteilnehmerzahl: 7 Amateure / Maximalteilnehmerzahl: 9 Amateure / Anmeldeschluss: 30.08.2017
Für den spätesten Zugang einer eventuellen Absage gilt der Anmeldeschluss. Bitte beachten Sie, dass in diesem Angebot keine Flüge und Golfgepäckzuschläge enthalten sind. Flüge können in Eigenregie oder über SAM Golftime nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl gebucht werden.

pro Person € 1929,-



Sie haben Fragen zur Reise?

SAM Golftime
Stadtdeich 27
20097 Hamburg

Tel.: 040 – 879 78 69 0
Fax: 040 – 879 78 69 16

E-Mail:
info@samgolftime.com

Robinson Club Quinta da Ria **** / Portugal

16.03.2019 - 23.03.2019



Beschreibung:

An der beeindruckenden Küste der Ostalgarve, inmitten dem nahezu unberührten Naturschutzgebiet Ria Formosa- eine Wohlfühloase mit atemberaubender Aussicht auf die Atlantikküste. Unverbaute Strände, direkter Zugang zum Atlantik, hervorragender Pflegezustand beider Golfplätze und eine aktiv gelebte Golfkultur bieten Ihnen ideale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Golfreise in den östlichen Teil der Algarve. Der ROBINSON Club Quinta da Ria besticht durch sein rundum ausgewogenes Konzept für Genießer.

Unterbringung:

285 Zimmer, Bad/WC (mit Föhn), Telefon, Safe, Kühlschrank, Balkon oder Terrasse

Ausstattung:

Theater, Internetstationen in den öffentlichen Bereichen, Swimmingpool, Tennisplätze, Bike-Station, Beachvolleyball, Fußballtennis, Speedminton, Crossgolf u.v.m.

Verpflegung:

2 Restaurants, 3 Bar

Lage:

Flughafen Faro ca. 45min.

Golf:

Quinta da Ria & Quinta da Cima - Direkt an der Küste, liegt der Golfplatz Quinta da Ria, oberhalb davon liegt der Golfplatz Quinta de Cima. Die beiden überwiegend flach bis leicht wellig angelegten Plätze verfügen über strategisch gut positionierte Wasserhindernisse und sind harmonisch in die traumhaft schöne Landschaft des Naturschutzgebietes integriert. Training: Driving Range (2 Rangeabschläge, davon 1 überdacht), Putting Green, Pitching Green, Chipping Green, Übungsbunker, 3 Loch Kurzplatz

REISEANMELDUNG

77ZX-37XG

Reisetermin: 16.03.2019 - 23.03.2019

Paket gemäß Leistungsbeschreibung pro Person im Doppelzimmer € 1929,-

Einzelzimmerzuschlag: € 199,-



Mindestteilnehmerzahl: 7 Amateure / Maximalteilnehmerzahl: 9 Amateure / Anmeldeschluss: 30.08.2017

Für den spätesten Zugang einer eventuellen Absage gilt der Anmeldeschluss. Bitte beachten Sie, dass in diesem Angebot keine Flüge und Golfgepäckzuschläge enthalten sind. Flüge können in Eigenregie oder über SAM Golftime nach Erreichen der Mindestteilnehmerzahl gebucht werden.

IHRE DATEN (bitte Namen dringend wie im Reisepass / Ausweis angeben)

Anrede

Anrede

Name

Name

Vorname

Vorname

Straße / Hausnummer

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

PLZ / Ort

Rufnummer Festnetz / Handy

Rufnummer Festnetz / Handy

Email

Email

Geburtsdatum

Geburtsdatum

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift

Bitte ankreuzen:

Ich erkenne die Reisebedingungen vom SAM Golftime GmbH & Co. KG, auch für alle Reisetilnehmer, an.

Diese Reiseanmeldung wird durch meine Unterschrift verbindlich. Nach Erhalt der Bestätigung ist eine Anzahlung in Höhe von 20% fällig. Bei Zahlung per Kreditkarte erhebt das ausführende Institut eine Gebühr von 1,5% des Reisepreises für Visa und Mastercard und 1,9% des Reisepreises für American Express. Es gelten die allgemeinen Reisebedingungen von SAM Golftime GmbH & Co. KG – die diesem Angebot beigelegt und unter www.samgolftime.com einzusehen sind. Die in diesem Angebot angegebenen Preise entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Eine Preisänderung ist zulässig, wenn die vom Kunden gewünschte und im Angebot angebotene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Angebotes verfügbar ist. Wir werden Sie vor Buchung auf eventuelle Preisänderungen aufmerksam machen. Bitte informieren Sie sich frühzeitig vor Reisebeginn über die Einreisebestimmungen im Zielland.

Bitte ausfüllen und per Fax an **+49 40 879 7869 16** oder per Email an **info@samgolftime.com**

den nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen (kurz ARB) werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und SAM Go!time GmbH & Co. KG (im folgenden „SAM Go!time“) zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-m BGB und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß §§ 4 - 11 BGB-InfoV und füllen diese aus. Diese ARB gelten nicht, soweit SAM Go!time GmbH & Co. KG ausdrücklich als Reisevermittler für einzelne Leistungen tätig wird und den Kunden jeweils gesondert und unmissverständlich darauf hinweist.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Durch die Reiseanmeldung (Buchung) bietet der Kunde SAM Go!time die Reise an. Der Abschluss eines Reisevertrages für die angegebene Person verbindlich an. Grundlage dieses Angebotes ist die Reiseausschreibung von SAM Go!time nebst ergänzenden Informationen von SAM Go!time für die jeweilige Reise, sowie sonstiger Medien von SAM Go!time, soweit diese dem Kunden bei Buchung vorliegen. Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt SAM Go!time den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg; diese Eingangsbestätigung der Anmeldung stellt noch keine Annahme dar. Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von SAM Go!time zustande. Die Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird SAM Go!time dem Kunden eine schriftliche oder in Textform gehaltene Reisebestätigung/Rechnung übermittelt. Hierzu ist SAM Go!time nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

1.2 Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung von SAM Go!time vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von SAM Go!time vor. Ein solches Angebot ist für die Dauer von zehn Tagen gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist einen Reisevertrag mit Zugang ausdrückliche Erklärung oder Anziehung erklärt.

1.3 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernimmt hat.

1.4 Unverbindliche Vorkerungen oder Reservierungen sind grundsätzlich nur auf dem Kunden gesondeter Vereinbarungen zwischen SAM Go!time und dem Kunden zulässig.

2. Bezahlung

2.1 Zur Absicherung der Kundengelder gemäß § 651k Abs. 3 BGB hat SAM Go!time eine Insolvenzversicherung bei der tourVers (Touristik-Versicherungs-Service) GmbH abgeschlossen. Der Sicherungsschein wird dem Kunden mit der Reisebestätigung/Rechnung zugesandt.

2.2 Bei Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig, sofern der Sicherungsschein ausgehändigt wurde.

2.3 Der restliche Reisepreis wird 30 Tage vor dem vertraglich vorgesehenen Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein ausgehändigt wurde. Sollte eine Reise noch aus den in Ziffer 7 genannten Gründen abgesagt werden können, ist der restliche Reisepreis restlos 20 Tage vor Reisebeginn zur Zahlung fällig.

2.4 Bei kurzfristigen Buchungen, die weniger als 30 Tage vor dem vorgesehenen Reisebeginn erfolgen wird der Reisepreis in voller Höhe sofort bei Buchung nach Auszahlung des Sicherungsscheines fällig.

2.5 Die Kosten für eine Reiseversicherung sind in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig.

2.6 Stornogebühren sowie Entgelte für Umbuchungen oder Ersatzteilnehmer sind sofort fällig.

2.7 Die Bezahlung kann auf folgende Weise erfolgen: a) durch Überweisung auf das auf der Reisebestätigung/Rechnung angegebene Konto von SAM Go!time b) durch Zahlung mit Kreditkarte (MasterCard oder VISA). Der Reisende hat hierzu SAM Go!time die schriftliche Autorisation zu übersenden. Anzahlung und Restzahlung werden zu den in den Ziffern 2.1. und 2.2 angegebenen Fälligkeitstagen der Kreditkarte belastet. Hierfür erhebt das ausführende Kreditinstitut ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,5 % des Reisepreises (1,9% bei American Express), das gemeinsam mit der Anzahlung der Kreditkarte belastet wird.

2.8 Sofern der Kunde die Anzahlung oder Restzahlung nicht zum Fälligkeitstag leistet, ist SAM Go!time berechtigt, nach Mahnung mit der Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhebt SAM Go!time die in Ziffer 5.1. f. geregelten Stornierungskosten.

3. Leistungen und Leistungsänderungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung von SAM Go!time ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseausschreibung im Internet / des Angebotes unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Informationen, Hinweise und Erläuterungen. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung durch SAM Go!time.

3.2 Mitarbeiter von Leistungsträgern (z.B. Hotels) sind von SAM Go!time nicht bevollmächtigt, Zusicherungen oder Auskünfte zu geben sowie Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung oder die Buchungsbestätigung von SAM Go!time hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen bzw. den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern. Dies gilt auch für Golflehrer, die nicht Leistungsträger bzw. Erfüllungsgehilfen von SAM Go!time sind.

3.3 Bezüglich der Reiseausschreibung behält sich SAM Go!time nach § 651d Abs. 2 BGB-InfoV ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Ausschreibungen zu erklären.

3.4 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages sind nach Vertragsschluss notwendig werden und die von SAM Go!time nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. SAM Go!time ist verpflichtet, den

Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3.5 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn SAM Go!time in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte SAM Go!time gegenüber unverzüglich nach der Erklärung von SAM Go!time über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise geltend zu machen. Dem Kunden wird empfohlen, dies schriftlich zu tun.

3.6 Stornozeiten- und Greenfee-Reservierung: SAM Go!time bietet seinen Kunden als inkludierte Serviceleistung die unverbindliche Reservierung seiner Wunsch-Startzeiten vor Reiseantritt an. Die gewünschten Startzeiten können von SAM Go!time nicht garantiert werden. Sollten die Startzeiten nicht wie gewünscht verfügbar sein, ist SAM Go!time berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Kunden andere Startzeiten verbindlich für den Kunden zu reservieren. Es gelten die Handicap-Bestimmungen der einzelnen Golfplätze, auf die vor Buchung von SAM Go!time hingewiesen wird. Es kann vom Golfplatz vor Ort ein gültiger Nachweis über das aktuelle Handicap verlangt werden. Das Nichterbringen des entsprechenden Nachweises durch den Kunden/Spieler kann zum Platzverweis führen. Der Kunde ist für die Einhaltung der entsprechenden Handicap-Bestimmungen selbst verantwortlich. Nicht in Anspruch genommene Greenfees (auch bei wetterbedingtem Ausfall) sind von einer Rückerstattung ausgeschlossen.

4. Preisänderungen

4.1 Vor Vertragsschluss SAM Go!time behält sich vor, eine Änderung des Reisepreises vor Vertragsschluss aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren, Einreisegebühren oder Luftversicherungskosten, Steuererhöhungen auf gebuchte Leistungen oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Prospektes oder der Ausschreibung zu erklären. Ebenso behält sich SAM Go!time vor, den Reisepreis vor Vertragsschluss anzupassen, wenn die vom Kunden gewünschte oder im Prospekt oder Angebot ausgeschriebene Reise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist. Der Kunde ist vor der Buchung auf die erklärten Änderungen rechtzeitig hinzuweisen.

4.2 nach Vertragsschluss

(1) SAM Go!time bleiben Änderungen des ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preises vorbehalten, wenn sich Änderungen der Wechselkurse, der Treibstoffkosten, der Abgaben wie Hafengebühren und Flughafengebühren, Einreisegebühren oder Luftversicherungskosten, sowie Steuererhöhungen auf gebuchte Leistungen ergeben.

(1.1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann SAM Go!time den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann SAM Go!time von dem Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann SAM Go!time vom Kunden verlangen.

(1.2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben oder Steuern gegenüber SAM Go!time erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

(1.3) Sofern der Reisepreis wegen Änderung des Wechselkurses erhöht wird, hat SAM Go!time dem Kunden offen zu legen, welchen Kurs er zu welchem Zeitpunkt für die Reiseausschreibung ursprünglich zu Grunde gelegt hat, wobei der Stichpunkt für die Wechselkursänderung nach dem Tag des Vertragsschlusses ist.

(2) Eine Erhöhung ist nur zulässig, soweit der Abreiseternin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss liegt und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren. Eine Preisänderung ist nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt zulässig.

(3) Bei einer Preiserhöhung von mehr als 5% ist der Kunde zum kostenfreien Rücktritt berechtigt, wenn die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn SAM Go!time in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte SAM Go!time gegenüber unverzüglich nach der Erklärung von SAM Go!time über die Preiserhöhung geltend zu machen. Dem Kunden wird empfohlen, dies schriftlich zu tun.

5. Rücktritt durch den Kunden, Ersatzpersonen, Umbuchung

5.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber SAM Go!time unter der am Ende der ARB angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2 Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert SAM Go!time den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann SAM Go!time, soweit der Rücktritt nicht von SAM Go!time zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkerungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

5.3 SAM Go!time hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalierter und bei der Berechnung der Entschädigung gegenüber ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt.

Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei SAM Go!time wie folgt berechnet:

a) **allgemeine Stornopauschale** bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 20% des Reisepreises von 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 30% des Reisepreises

von 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises von 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises ab einen Tag vor Reiseantritt 80% des Reisepreises ab einen Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt der Reise 95% des Reisepreises

b) **besondere Stornopauschale** Sonderangebote/Specials sowie individuell ausgearbeitete Reisen können besonderen Stornierungsbedingungen unterliegen, auf die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. Reiseausschreibung / Angebot ausdrücklich hingewiesen wird.

5.4 Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, SAM Go!time nachzuweisen, dass SAM Go!time überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als die von SAM Go!time geforderte Pauschale.

5.5 SAM Go!time behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit SAM Go!time nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist SAM Go!time verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

5.6 Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt. Hierfür erhebt SAM Go!time ein Service-Entgelt in Höhe von 2,5- €.

5.7 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Reise-Krankenversicherung einschließlich Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.

5.8 Ein rechtlicher Anspruch auf Umbuchung besteht nicht. Werden auf Wunsch des Kunden nach Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich der Reisemittel, des Reisezieles, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen (Umbuchung), so kann SAM Go!time bis zum 30. Tag vor Reiseantritt ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 30,- € je Vorgang vom Kunden verlangen. Umbuchungswünsche des Kunden ab dem 30. Tag vor Reisebeginn können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag, Ziff. 5.3 f. zu den dort geltenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.9 **Nicht in Anspruch genommene Leistung** Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. SAM Go!time wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

6. **Rücktritt und Kündigung durch SAM Go!time**
7.1 SAM Go!time kann wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn SAM Go!time

a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl bezieht, sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung verweist.

Eine Rücktritt ist spätestens 21 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat SAM Go!time unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

7.2 SAM Go!time kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch SAM Go!time nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maß verhalten verweigert, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

7.3 Kündigung SAM Go!time nach der Ziffer 7.2, so behält SAM Go!time den Anspruch auf den Reisepreis; SAM Go!time muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die SAM Go!time aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

8. Mitwirkungspflichten des Reisenden/Kunden

8.1 **Reiseunterlagen** Der Kunde hat SAM Go!time zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. E-Ticket-Belege, Hotel-Voucher) trotz fristgerechter Zahlung des Reisepreises nicht innerhalb des von SAM Go!time mitgeteilten Zeitraums erhält.

8.2 **Mängelanzeigen** Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der Reiseleitung oder vertretenden Agentur von SAM Go!time anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen; über deren Erreichbarkeit informiert SAM Go!time in den Reiseunterlagen. Ist eine Reiseleitung bzw. vertretende Agentur von SAM Go!time nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, hat der Reisende die auftretenden Mängel SAM Go!time gegenüber unter der untenstehenden Adresse bzw. den in den Reiseunterlagen angegebenen Kontaktdaten anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Die eine Reise begleitenden Golflehrer sind nicht Reiseleistungen von SAM Go!time und für Mängelanzeigen nicht zuständig.

Unterlässt der Reisende die Mängelanzeige schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Die Reiseleitung von SAM Go!time, sofern vorhanden und vertraglich geschuldet, ist beauftragt für Abhilfe zu sorgen, wenn dies möglich ist. Sie ist nicht bevollmächtigt, Mängel oder Ansprüche anzuerkennen.

8.3 **Gepäckversicherung und -beschädigung** Schäden oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck bei Flugreisen einschließlich SAM Go!time dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadenanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen und sich eine schriftliche Bestätigung aushändigen zu lassen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verschaden innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck unverzüglich der Reiseleitung bzw. örtlichen Agentur von SAM Go!time, bzw. wenn eine solche nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet ist, SAM Go!time anzuzeigen.

8.4 **Fristsetzung vor Kündigung** Will ein Kunde/Reisender den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651c BGB bezeichneten Art nach § 651e BGB oder aus wichtigem, SAM Go!time erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, so hat der Kunde/Reisende SAM Go!time zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von SAM Go!time verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, SAM Go!time erkennbares Interesse des Kunden/Reisenden gerechtfertigt wird.

9. **Beschränkung der Haftung**
9.1. Die vertragliche Haftung von SAM Go!time für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit a) ein Schaden des Reisenden von SAM Go!time weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder b) soweit SAM Go!time für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen, Warschauer Abkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

9.2. SAM Go!time haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wie z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass diese für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von SAM Go!time sind.

9.3. SAM Go!time haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden von ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, oder wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten seitens SAM Go!time ursächlich geworden ist.

9.4. SAM Go!time haftet nicht für Leistungen, die durch den Reisenden im Rahmen der Reise in Anspruch genommen werden und nicht von SAM Go!time oder der Reiseleitung, sondern beispielsweise durch das Hotel oder andere Personen (z.B. Golflehrer) oder Firmen in eigener Verantwortung vermittelt oder veranstaltet werden.

10. **Geltendmachung von Ansprüchen: Fristen, Adressat, Abtretungsverbot**
10.1 Ansprüche nach den §§ 651c - f BGB hat der Kunde/Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende gegenüber SAM Go!time zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Die Geltendmachung kann fristwährend nur SAM Go!time gegenüber unter der im Anschluss an die ARB angegebenen Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird empfohlen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

10.2 Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverschaden binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

10.3 Die Abtretung von Ansprüchen gegen SAM Go!time an Dritte, die nicht Reiseeteilnehmer sind, ist ausgeschlossen.

11. **Verjährung**
11.1 Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651c - f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von SAM Go!time oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SAM Go!time beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SAM Go!time oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SAM Go!time beruhen.

11.2 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c - f BGB verjähren in einem Jahr.

11.3 Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. 11.4 Schwaben zwischen Kunden/Reisenden und SAM Go!time Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder

SAM Go!time die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. **Pass- Visa und Gesundheitsvorschriften**
12.1 SAM Go!time unterrichtet die Staatsangehörigen eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren event. Änderungen vor Reiseantritt. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei geht SAM Go!time davon aus, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

12.2 Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reiseunterlagen, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn SAM Go!time nicht, nicht ausreichend oder falsch informiert hat.

12.3 SAM Go!time haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde/Reisende SAM Go!time mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass SAM Go!time eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

13. **Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen**
Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet SAM Go!time, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist SAM Go!time verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald SAM Go!time weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss SAM Go!time die Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss SAM Go!time den Kunden über den Wechsel informieren. SAM Go!time muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften, denen der Betrieb in der EU untersagt ist (sog. „Black List“), ist auf folgender Internetseite abrufbar:

http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm.

14. **Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
14.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und SAM Go!time findet deutsches Recht Anwendung.

14.2 Der Kunde/Reisende kann SAM Go!time nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von SAM Go!time gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen den Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von SAM Go!time vereinbart.

14.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden/Reisenden und SAM Go!time anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden/Reisenden ergibt oder b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde/Reisende angehört, für den Kunden/Reisenden günstiger sind, als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt
Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet:

„§ 651i: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.“

Datenschutzhinweis:
Die im Rahmen der Buchung vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und von SAM Go!time GmbH & Co. KG und deren Leistungsträgern genutzt und in einem weltweit genutzten Reservierungssystem (GDS) verarbeitet und gespeichert, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Die Vorschriften des BDSG finden Anwendung. Aufgrund eines US-Bundesgesetzes zur Terroristenfinanzierung sind die Fluggesellschaften gezwungen, die Flug- und Reservierungsgabens jedes Passagiers vor der Einreise in die USA der US-Transportersicherheitsbehörde (TSA) mitzuteilen. Ohne diese Datenübermittlung ist eine Einreise in die USA nicht möglich - dies betrifft auch Zwischenlandungen sowie Umsteige- flüge. Auch bei Flügen in andere Staaten, die lediglich den Luftraum der USA tangieren, müssen die Daten übermittelt werden.

Reiseversicherungen:
SAM Go!time GmbH & Co. KG empfiehlt generell den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und einer Auslands-Reise-Krankensicherung einschließlich Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

Stand: 20.10.2016